



Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



22\_09.2014  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
E 2100 - 138.3 - IV  
bei Antwort bitte angeben

Telefon (0211) 4972-0  
Fax (0211) 4972-2479

Vorlage  
an den Unterausschuss Personal  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

22. Sitzung des UA Pers am 23.09.2014. TOP 4 und 5

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 41 Abdrucke

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-2750  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee



22.09.2014

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

B 2100 – 138.3 – IV 1

bei Antwort bitte angeben

Telefon (0211) 4972 – 0

Fax (0211) 4972 - 1234

**Vorlage  
an den Unterausschuss Personal  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**22. Sitzung des UA Pers am 23.09.2014, TOP 4 und 5**

**TOP 4**

**„Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen“**

***Bitte des Abgeordneten Werner Lohn (CDU) an „die Landesregierung um eine schriftliche Stellungnahme zu den bisherigen Einlassungen der Kommunalen Spitzenverbände und der Komba Gewerkschaft, hinsichtlich der in der Vereinbarung der Landesregierung mit den Gewerkschaften vorgesehenen Erhöhung von 1,5 Prozent in 2013 und 2014 und der im Gesetzentwurf vorgenommenen Erhöhung von 1,3 Prozent.“***

Die Vereinbarung der Landesregierung mit den Gewerkschaften vom 22. August 2014 sieht vor, dass bei den für die Jahre 2013 und 2014 vorgesehenen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen von jeweils 1.5 Prozent (zzgl. jeweiliger Festbeträge von 30 € und 40 € monatlich) die nach § 14a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW) gesetzlich vorgesehenen Abschläge von jeweils 0,2 Prozentpunkten vorgenommen und der Versorgungsrücklage zugeführt werden.

Der zunächst von der Landesregierung vorgesehene Gesetzentwurf sah daher wörtlich neben der 1,5-prozentigen Erhöhung auch den 0,2-prozentigen Abschlag gemäß § 14a ÜBesG NRW vor.

Im Rahmen der sog. Verbändeanhörung hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass aus ihrer Sicht aufgrund der bis dahin vorgesehenen Gesetzesformulierung der

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

Telefon (0211) 4972-0

Telefax (0211) 4972-2750

Poststelle@fm.nrw.de

www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

U74 bis U79

Haltestelle

Heinrich Heine Allee

0,2-prozentige Abzug für die Beamtinnen und Beamten der Kommunen möglicherweise unzulässig sei, da die Kommunen seit dem Jahr 2004 im Gegensatz zum Land rechtlich nicht mehr verpflichtet seien, Versorgungsrücklagen zu bilden und daher der 0,2-prozentige Abzug nicht mehr diesen Rücklagen zugeführt werden könne.

Aufgrund dieser Bedenken der Arbeitsgemeinschaft hat die Landesregierung den Gesetzentwurf vor der Einbringung in den Landtag geändert und die zuvor vorgesehenen Erhöhungen von jeweils 1,5 Prozent abzüglich 0,2 Prozentpunkten (s.o.) auf die subtrahierten Endwerte von 1,3 Prozent angepasst, um damit mögliche, aber in der Sache nicht gerechtfertigte Auslegungsprobleme auszuräumen.

Wie bei allen Besoldungsanpassungen üblich, erhalten somit die Beamtinnen und Beamten aller Dienstherren in Nordrhein-Westfalen, also des Landes, der Kommunen und ihrer Verbände sowie aller anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Einrichtungen (z.B. Universitäten) eine Besoldung in gleicher Höhe nach den gleichen Besoldungstabellen.

Die Landesregierung, die Gewerkschaften und die Berufsverbände waren sich bei der Vereinbarung vom 22. August 2014 einig, Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamte gleich zu behandeln. Das Besoldungsrecht sieht in § 14a Absatz 2 Satz 1 ÜBesG NRW einen Abschlag bei Besoldungsanpassungen vor; das gilt auch für die Kommunalbeamtinnen und -beamten und ist unabhängig davon zu sehen, ob die Dienstherren nach dem Versorgungsfondsgesetz NRW verpflichtet sind, eine Versorgungsrücklage zu bilden oder nicht.

Sowohl Landes- als auch Kommunalbeamtinnen und -beamte erhalten im Ruhestand die gleichen Versorgungsbezüge. Das Land hat sich im Jahr 1998 entschieden, eine Versorgungsrücklage in Form eines Sondervermögens zu bilden. Zu diesem Zweck werden bei jeder Besoldungs- und Versorgungserhöhung 0,2 Prozentpunkte der Erhöhung „einbehalten“ (§ 14a ÜBesG NRW). Bei den Kommunen werden durch die reduzierten Bezügeerhöhungen ebenfalls 0,2 Prozentpunkte einbehalten und fließen damit de facto in den allgemeinen Haushalt, in welchem auf Grund der doppischen Haushaltsführung bestehende Versorgungsverpflichtungen abzubilden sind.

Der Abschlag begründet sich im Übrigen aus der Tatsache der allgemein steigenden Lebenserwartung (Anstieg der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Bezugsdauer der Pensionen). Damit erfolgt im Hinblick auf bisherige Reformmaßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung eine vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Absenkung von Besoldung und Versorgung.

Die Komba Gewerkschaft – als Fachgewerkschaft im DBB – führt in ihrem Schreiben vom 4. September 2014 an die Landesregierung an, dass sie den 0,2-prozentigen Abschlag bei den Bezügeerhöhungen für die Kommunalbeamtinnen und -beamten für rechtswidrig hält, da die Kommunen nach einer Rechtsänderung nicht mehr verpflichtet sind, Versorgungsrücklagen zu bilden.

Wie bereits oben ausgeführt, gilt § 14a ÜBesG NRW (0,2 Prozent Abschlag bei jeder linearen Bezügeerhöhung) uneingeschränkt auch für die Kommunen in NRW. Die Auffassung der Komba ist daher unzutreffend.

DBG, Verdi, DBB und DStG haben dem Gesetzentwurf der Landesregierung bereits im Vorfeld der Konkretisierung des Gesetzestextes zugestimmt, da er der Vereinbarung vom 22. August entspricht.

#### **TOP 5 „Musterverfahren und Massenwidersprüche Beamtenbesoldung“**

***Bitte des Abgeordneten Werner Lohn (CDU) an „die Landesregierung um einen schriftlichen Sachstandsbericht, wie sie mit den anstehenden Musterverfahren und den Massenwidersprüchen zur Beamtenbesoldung umgehen wird.“***

Nach der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen sind Widersprüche, die sich ausschließlich gegen dieses Gesetz richten, zu bescheiden.

Durch das Änderungsgesetz sind die Widersprüche gegen die ursprüngliche Fassung des Anpassungsgesetzes größtenteils gegenstandslos.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass mit dem Änderungsgesetz ein verfassungskonformer Vorschlag zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für die Jahre 2013 und 2014 erfolgt.



Dr. Norbert Walter-Borjans